



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS



In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Antragsgegner,

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Citron-Piorkowski,
die Richterin am Verwaltungsgericht Niehues,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Marenbach,

am 21. November 2002 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - VG 14 A 58.02 - gegen die Bescheide des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom 12. und 26. März 2002 und den Widerspruchsbescheid des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom 17. Juni 2002 in Gestalt des letzten Änderungsbescheides vom 12. Juli 2002 wird wiederhergestellt.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Hündin **■■■■■** unverzüglich an den Antragsteller herauszugeben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2000,- Euro festgesetzt.

Gründe

1.

Der Antragsteller, der sich seit März 1999 in einem Methadon-Substitutionsprogramm befindet, ist Halter der American-Staffordshire-Terrier-Mischlingshündin „■■■■“, die bei einer Überprüfung durch einen Sachverständigen im November 2001 keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren aufwies. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin sprach mit Bescheid vom 12. März 2002 gegenüber dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Haltungsverbot hinsichtlich gefährlicher Hunde im Sinne der Hundeverordnung Berlin - HundeVO Bln - aus und ordnete zugleich die Sicherstellung von „Tayra“ an. Zur Begründung hieß es, der Antragsteller besitze nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zur Haltung gefährlicher Hunde. Dies gehe aus dem eingereichten polizeilichen Führungszeugnis hervor. Gleichzeitig drohte der Antragsgegner die Durchsetzung der Einziehungsverfügung im Wege des unmittelbaren Zwanges an. Mit Bescheid vom 26. März 2002 - dem Antragsteller zugestellt am 3. April 2002 - setzte der Antragsgegner das Zwangsmittel der Sicherstellung fest und vollzog die Maßnahme am 27. März 2002 im Wege des unmittelbaren Zwangs in der Wohnung des Antragstellers.

Der gegen die Bescheide vom 12. März 2002 und 26. März 2002 gerichtete Widerspruch des Antragstellers vom 4. April 2002 wurde vom Antragsgegner durch Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2002 zurückgewiesen. Die Behörde stützte sich - wie in den Ausgangsbescheiden - auf die gegen den Antragsteller durchgeführten Ermittlungsverfahren, die zum Teil zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hätten. Darüber hinaus belege die vom Antragsteller eingeräumte Rauschmittelsucht seine Unzuverlässigkeit, denn die Teilnahme an einem Methadonprogramm sei nicht mit Suchtfreiheit gleichzusetzen.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2002 änderte die Behörde den Ausgangsbescheid vom 12. März 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Juni 2002. Sie stützte die Maßnahmen nunmehr zusätzlich auf § 17 ASOG Bln und führte unter Berufung auf einen „Vorfall“ im Veterinäramt am 29. April 2002 ergänzend aus, der Antragsteller habe einer Mitarbeiterin gedroht und somit weitere Zweifel an seiner charakterlichen

Eignung geweckt. Nach den Regelungen der Hundeverordnung Berlin seien an die Halter gefährlicher Hunde aber besondere Anforderungen zu stellen. Aus fachwissenschaftlichen Aussagen ergebe sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass es Aggressionszüchtungen gebe und sich bestimmte Hunderassen hierfür besonders eignen. Bei dieser Sachlage sei die Entscheidung des Berliner Ordnungsgebers, rassespezifische Merkmale als einer der Ursachen gesteigerter Gefährlichkeit anzusehen, im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sachlich vertretbar. Der Ordnungsgeber habe sich auf wissenschaftliche Veröffentlichungen stützen dürfen, wonach gerade den in der Rasseliste aufgeführten Hunden eine gesteigerte Aggressivität, geringe Schmerzempfindlichkeit, fehlende Angst sowie fehlende Beherrschbarkeit und Aggressionsverhalten zugeschrieben würden.

Am 12. Juli 2002 änderte der Antragsgegner erneut den Bescheid, indem die angeordneten Maßnahmen nunmehr ausschließlich auf § 17 ASOG Bln gestützt wurden. Es sei im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sachlich vertretbar, rassespezifische Merkmale als eine der Ursachen gesteigerter Gefährlichkeit anzusehen. Diese sachliche Rechtfertigung für die gegebenenfalls formal nicht geglückte Regelung in der Hundeverordnung Berlin bestehe unverändert fort. Es stelle daher „eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar, wenn Hunde, die wegen ihrer Rassezugehörigkeit und/oder ihres bisher gezeigten Verhaltens so in der Öffentlichkeit geführt würden, dass bei Dritten Angstgefühle geweckt oder Bedrohungen gefühlt“ würden. Dem Antragsteller sei die Haltung der American-Staffordshire-Terrier-Mischlingshündin „Tayra“ und anderer Hunde mit einem vergleichbaren Gefahrenpotenzial zu untersagen und das Tier sicherzustellen, da er die an den Halter eines gefährlichen Hundes zu stellenden hohen Anforderungen aufgrund seiner Vorstrafen, seiner Rauschmittelsucht und seiner Neigung zu Gewaltausbrüchen nicht erfülle.

Abschließend hieß es jeweils, die Änderung diene prozessualen Gründen; ein weiterer Rechtsbehelf als die erhobene Anfechtungsklage sei nicht erforderlich.

Bereits am 9. Juli 2002 hatte der Antragsteller gegen die Bescheide des Antragsgegners Klage - VG 14 A 58.02 - erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Er wendet sich sowohl gegen die Sicherstellung seiner Hündin als auch gegen das ihm auferlegte Halteverbot, soweit es Hunde betrifft, die in der sogenannten Rasseliste des § 3 Abs. 1 HundeVO Bln erwähnt sind. Der Antragsteller meint, die auf die Rassezugehörigkeit des Hundes bezugnehmenden Regelungen seien nicht von der der Hundeverordnung Berlin zugrundeliegenden polizeirechtlichen Verordnungsermächtigung gedeckt und alle allein darauf gestützten Maßnahmen

seien rechtswidrig, solange keine über die Rassezugehörigkeit hinausgehenden Anhaltspunkte für eine von der Haltung seines Hundes ausgehende Gefahr vorlägen. Im Übrigen seien noch nicht einmal die Voraussetzungen für das Fehlen seiner Zuverlässigkeit, wie sie in der Hundeverordnung Berlin bestimmt seien, erfüllt. Der Antragsgegner habe sich nicht die Mühe gemacht, bei der Beurteilung seiner Zuverlässigkeit diejenigen Tatsachen zu berücksichtigen, die die in der Verordnung aufgestellte Vermutung widerlegen könnten. Dem Bild des Ordnungsgebers vom Rauschmittelabhängigen, der keinen geregelten Tagesablauf kenne und ständig im kriminellen Milieu unterwegs sei, um sich Drogen zu beschaffen, entspreche er nicht mehr. Er habe keine neuen Straftaten begangen und sei auf dem besten Wege, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Mit seinen regelmäßigen Anforderungen an Pflege und Betreuung helfe ihm das Tier dabei, den Tagesablauf zu strukturieren und neue soziale Kontakte zu knüpfen.

Auch die für die getroffenen Maßnahmen nachgeschobene Begründung mit der polizeilichen Generalklausel vermöge nicht zu tragen. Im Übrigen sei es befremdlich, wenn schon die mutmaßliche Verängstigung von Teilen der Bevölkerung ein ordnungsbehördliches Einschreiten rechtfertigen solle. Damit werde der Gefahrenbegriff überdehnt.

Der Antragsgegner betont demgegenüber, der Ausgangsbescheid sei nur in seiner Begründung geändert worden. Die Änderung trage lediglich dem Umstand Rechnung, dass das in seinen Gründen noch nicht bekannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 Zweifel an der ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung für die Aufnahme einer Rasseliste in eine Hundeverordnung aufkommen lasse. Eine Änderung der tatsächlichen Gefährdungs- und Störungswirkung für die öffentliche Ordnung durch Hunde der in der Hundeverordnung Berlin enthaltenen Rasseliste sei nicht gegeben.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 VwGO zulässig und begründet. An der sofortigen Vollziehung des Hundehaltungsverbot, soweit es angegriffen ist, sowie der Sicherstellung der Hündin „Tayra“ besteht kein öffentliches Interesse, da sie sich im Umfang der Anfechtung bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen.

Die Sicherstellung der Hündin „Tayra“ und das gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene Verbot zur Haltung „gefährlicher“ Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin - Hundeverordnung Berlin (HundeVO Bln) - vom 5. November 1998 (GVBl. S. 326, 370), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl. S. 365), sind voraussichtlich rechtlich nicht haltbar.

1. Die in der Änderungsfassung der Bescheide angeführte polizeiliche Generalklausel des § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) vermag die zunächst unter Hinweis auf die §§ 5 a Abs. 3, 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 HundeVO Bln ergangenen Regelungen über das Haltungsverbot und die Sicherstellung nicht zu rechtfertigen. Dies gilt schon deswegen, weil es sich, wie der Antragsgegner mehrfach betont hat, nicht um den Neuerlass von auf § 17 ASOG Bln gestützten Bescheiden handelt, sondern lediglich um den Austausch der Begründung. Denn damit stellt der Vorgang sich ungeachtet der Einbeziehung eines nach Erlass der Ausgangsbescheide liegenden Vorfalles - des Auftretens des Antragstellers am 29. April 2002 - als Umdeutung im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. 47 VwVfG dar. Nach § 47 Abs. 3 VwVfG kann indes eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nicht in eine Ermessenentscheidung umgedeutet werden. Bereits hieran scheidet die Rechtmäßigkeit der Umdeutung der als gebundene Entscheidung nach den erwähnten Regelungen der Hundeverordnung Berlin ergangenen Bescheide in Maßnahmen auf der Grundlage der Ermessensnorm der polizeilichen Generalklausel.

2. Es besteht deshalb Veranlassung, die Rechtfertigung der Maßnahmen durch die ursprüngliche Begründung der Bescheide mit §§ 5 a Abs. 3, 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 HundeVO Bln zu überprüfen. Auch diese Regelungen vermögen jedoch die ergangenen Maßnahmen nicht zu tragen. Denn den betreffenden Regelungen der Hundeverordnung Berlin fehlt bei summarischer Prüfung eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage. Sie beruhen auf § 55 ASOG Bln. Danach kann der Senat von Berlin Rechtsverordnungen nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 ASOG Bln erlassen.

Zwar hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit seinem Urteil vom 12. Juli 2001 (VerfGH 152.00, DVBl. 2001, S. 1586 ff.) diese Vorschrift als hinreichende Ermachtigungsgrundlage für die hier streitigen, nicht an Größe oder Beißkraft, sondern typisierend an die Rasseeigenschaft bestimmter Hunde anknüpfenden Regelungen

der Hundeverordnung Berlin betrachtet und deren Vereinbarkeit mit der Berliner Landesverfassung im Einzelnen bejaht. Diese von der Kammer in ihrer Rechtsprechung bislang zugrunde gelegte Entscheidung, mit der verschiedene Verfassungsbeschwerden von Berliner Hundehaltern zurückgewiesen worden waren, vermag indes, soweit es um die Vereinbarkeit der Vorschriften mit bundesrechtlichen Maßstäben geht, nicht die in § 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246) für Berliner Gerichte und Behörden bestimmte Bindungswirkung zu erzeugen.

Auf Grund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 - BVerwG 6 CN 5 bis 8.01 - bestehen erhebliche Bedenken gegen die Übereinstimmung in bundesrechtlicher Hinsicht.

a) In jenen Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht zu der polizeirechtlichen Verordnungsmächtigung des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) ausgeführt, dass mit der Übernahme des überkommenen Gefahrenbegriffs, der dadurch gekennzeichnet sei, dass „aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden“ (ein Zitat aus einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1894, PrVBl 16, 125, 126), die Begrenzung der Reichweite dieses Begriffes einhergehe. Würden die durch diesen Begriff gezogenen Grenzen überschritten, so liege darin ein Verstoß gegen Bundesrecht, weil die Einhaltung dieser Grenzen unter dem Gesichtspunkt des Gebots einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen bundesverfassungsrechtlich geboten sei (vgl. Umdruck des Urteils BVerwG 6 CN 8.01, S. 11). Eine Auslegung, die die Grenzen zwischen der abstrakten Gefahr im Sinne der Verordnungsmächtigung und der sogenannten Gefahrenvorsorge verwische, sei deshalb bundesrechtlich nicht haltbar (a.a. O., S. 14). Die abstrakte Gefahr unterscheide sich von der konkreten Gefahr nicht durch den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlange eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: Es müssten - bei abstrakt-genereller Betrachtung - hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigten. Dabei liege es im Wesen von Prognosen, dass die vorhergesagten Ereignisse wegen anderer als der erwarteten Geschehensabläufe ausbleiben könnten. Von dieser mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit sei die Ungewissheit zu unterscheiden, die bereits die tatsächlichen

Grundlagen der Gefahrenprognose betreffe. Sei die Behörde mangels genügender Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liege keine Gefahr, sondern - allenfalls - eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor (a.a.O., S. 13).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, welche Bedeutung dem Faktor der Hunderasse neben zahlreichen anderen Ursachen für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukomme, als wissenschaftlich umstritten bezeichnet und hieraus geschlossen, dass es sich um einen bloßen Gefahrenverdacht handele, wie er klassischerweise zur Gefahrenvorsorge veranlassen könne, nicht aber um eine „abstrakte Gefahr“. Zu der Einteilung in Rasselisten heißt es in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wörtlich: *„Aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Typ oder gar einer entsprechenden Kreuzung lässt sich aber nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten, dass von den Hundeindividuen Gefahren ausgehen. Zwar besteht der Verdacht, dass Hunde der in Rede stehenden Rassen bzw. des in Rede stehenden Typs ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen. Es ist jedoch in der Wissenschaft umstritten, welche Bedeutung diesem Faktor neben zahlreichen anderen Ursachen - Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse - für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukommt. Insbesondere liegen weder aussagekräftige Statistiken oder sonstiges belastbares Erfahrungswissen noch genetische Untersuchungen vor“* (a. a. O. S. 15).

Mithin handelt es sich nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Aufstellung von Listen als gefährlich geltender Hunderassen, für deren Haltung allein aufgrund der Rasse besondere Anforderungen an den Halter gestellt werden sollen, um eine Maßnahme der Eingriffsverwaltung, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegt. Eine Ausnahme hiervon lässt das Bundesverwaltungsgericht allenfalls für Gefahrforschungsmaßnahmen, d. h. für an der Rassezugehörigkeit von Hunden anknüpfende Untersuchungsmaßnahmen in Bezug auf deren konkretes Aggressionspotenzial gelten.

b) Die vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Maßstäbe stellen auch die Gültigkeit der vorliegend angewendeten Vorschriften der Hundeverordnung Berlin, soweit sie an die Hunderasse anknüpfen, in Frage.

(1) § 55 ASOG Bln ermächtigt den Verordnungsgeber ebenfalls lediglich dazu, Verordnungen zur Abwehr (abstrakter) Gefahren zu erlassen, nicht hingegen ist von „Vorsorge“ oder „Vorbeugung“ die Rede - wie dies zum Beispiel in § 1 Abs. 3 ASOG Bln bezogen auf die Bekämpfung von Straftaten der Fall ist (vgl. zu diesen Kriterien BVerwG, a.a.O., S. 14). Damit dürfte auch hier vom klassischen Gefahrenbegriff der Polizeirechtstradition auszugehen sein (vgl. Berg/Knape/Kiworr, ASOG Bln, 8. Aufl. 2000, S. 559 und S. 48). Zwar spricht der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin im Zusammenhang mit § 55 ASOG Bln mehrfach von sogenannter „vorbeugender Gefahrenabwehr“ und billigt dem Verordnungsgeber insoweit einen Beurteilungsspielraum zu (DVBl. 2001, S. 1588 li. Sp., S. 1589 li. Sp.). Die gebotene Abgrenzung zwischen Gefahrenvorsorge bzw. -vorbeugung ist indes seiner Entscheidung ebensowenig zu entnehmen wie denjenigen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, die mit den erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts korrigiert wurden. Zur Frage einer „Einschätzungsprärogative“, mithin eines Beurteilungsspielraumes des Normgebers, wie ihn der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin angenommen hat, führt das Bundesverwaltungsgericht vielmehr aus: *„Die... Vorschriften lassen sich... nicht in diesem Sinne erweiternd auslegen, indem der Exekutive, wie es das Oberverwaltungsgericht für geboten hält, eine >>Einschätzungsprärogative<< in Bezug darauf zugebilligt wird, ob die vorliegenden Erkenntnisse die Annahme einer abstrakten Gefahr rechtfertigen. Denn eine solche Einschätzungsprärogative ist dem in Generalklauseln nach Art des § 55 NGefAG gefassten allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr fremd“* (a.a.O., S. 11 f.).

(2) Die Gültigkeit der an die Rassezugehörigkeit anknüpfenden Vorschriften der Hundeverordnung Berlin könnte allenfalls dann nicht in Frage gestellt werden, wenn der Verordnungsgeber bei Erlass der maßgeblichen Änderungsverordnung vom 4. Juli 2000 hätte annehmen können, dass es seinerzeit dem eindeutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprach, die Rasseanlagen eines Hundes als Hauptursache für dessen gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit anzusehen. Dann wäre möglicherweise trotz zwischenzeitlich veralteter Erkenntnissen die Rechtsverordnung nicht etwa im Nachhinein ihrer Rechtsgrundlage beraubt, sondern nunmehr lediglich durch den Verordnungsgeber zu beseitigen (vgl. zur Zweckentfremdungsverbot-Verordnung VerFGH Berlin, Beschluss vom 20. November 1996 - VerFGH 51.96, GE 1997, S. 127 f. m.w.N.). Eine derartige damalige Erkenntnislage ist hier indes nicht ersichtlich. Zudem geht auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in der zitierten Entscheidung vom 12. Juli 2001 von wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärten Fragen in Bezug auf den Einfluss genetischer Dispositionen für ag-

gressive Verhaltensweisen von Hunden aus und spricht in diesem Zusammenhang nicht zufällig von einem „dem Ordnungsgeber im Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr zustehenden Gestaltungsspielraum“ (DVBl. 2001, S. 1589 li. Sp.). Ein solcher Gefahrenverdacht rechtfertigt aber - wie dargelegt - kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung des § 55 ASOG Bln. Vielmehr müssen Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre der Hundehalter zum Zwecke der Gefahrenvorsorge nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem besonderen Gesetz vorgesehen sein (BVerwG, a.a.O., S. 9, 14). Die Regelungen der §§ 7 Abs. 1, 5 a Abs. 3, 3 Abs. 1 HundeVO Bln beruhen auf der insofern nicht hinreichend gesicherten Annahme, dass von bestimmten Hunderassen allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit bzw. deren Kreuzungen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

c) Auf die Frage, ob die Behörde den Antragsteller zu Recht als „unzuverlässig“ eingeschätzt hat, kommt es vor diesem Hintergrund nicht mehr an. Angesichts der Tatsache, dass es in den letzten fünf Jahren zu keiner Straftat im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO Bln gekommen ist und der Antragsteller aufgrund seiner nunmehr dreijährigen Teilnahme am Methadonprogramm offensichtlich nicht dem § 5 Abs. 3 Nr. 1 HundeVO Bln zugrundeliegenden Bild des „Rauschmittelsüchtigen“ entspricht, dürfte sie allerdings ohnehin zu verneinen sein.

3. Nur vorsorglich sei angemerkt, dass auch eine konkrete Gefährlichkeit der Hündin des Antragstellers im Sinne von § 17 Abs. 1 ASOG Bln nicht ersichtlich ist. Der Allgemeinzustand von „Tayra“ wurde nach der Sicherstellung nicht beanstandet. Negativtest und Sachprüfung haben Halter und Hund bestanden. Auffälligkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 HundeVO Bln sind nicht bekannt. Insbesondere ist nicht hinreichend nachvollziehbar, warum in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die Haltung des Hundes andere Menschen zu Schaden kommen sollten. Einen entsprechenden Vorfall, bei dem sich Menschen über die Hündin des Antragstellers aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit erschreckt und sich durch unbedachte Reaktionen selbst gefährdet haben, hat der Antragsgegner nicht angeführt. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller, der sein Tier freiwillig an der Leine führen und mit einem beißsicheren Maulkorb versehen will, mit dessen Haltung bezweckt, bei anderen Menschen selbstgefährdende Schreckreaktionen zu veranlassen. Im übrigen hat der Antragsgegner den Schwerpunkt seiner Argumentation ohnehin unzulässigerweise auf die Subsumtion des Tieres unter die Rasseliste i.S.d. § 3 Abs. 1 HundeVO Bln gelegt.

4. Die Sicherstellungsmaßnahme, die nicht nur an den vorstehend dargelegten Mängeln ihrer Grundverfügung, sondern darüber hinaus auch daran krankt, dass der maßgebliche Vollstreckungsbescheid über die Festsetzung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs (§14 Satz 1 i.V.m. § 12 VwVG) erst nach der Durchführung der Maßnahme zugestellt wurde, ist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO rückgängig zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 20 Abs. 3 i.V.m. 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Citron-Piorkowski

Niehues

Dr. Marenbach

Ausgefertigt/Beglaubigt

Justizangestellte

ma/wo